



Referenz-Nr. B07004

Bern, 5. Februar 2010

Referenz/Aktenzeichen: J033-1430

In Sachen

Institut für Pflanzenbiologie, Universität Zürich,
vertreten durch Prof. Dr. Beat Keller, Geschäftsführender Direktor

Gesuchstellerin

betreffend

Ergänzungen vom 17. Dezember 2009 zum Gesuch B07004 vom 20. Februar 2007 um Bewilligung für die versuchsweise Freisetzung von Hybriden aus gentechnisch veränderten Weizenlinien und *Aegilops cylindrica* in Zürich gemäss Verfügungen des BAFU vom 3. September 2007, 6. Februar 2008 und 6. Februar 2009.

In Erwägung, dass

- das BAFU das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 3. September 2007 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 7 Absatz 1 der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999 (aFrSV; AS 1999 2748) mit Auflagen und Bedingungen bewilligt hat;
- das BAFU mit Verfügungen vom 6. Februar 2008 und 6. Februar 2009 Nachlieferungen der Gesuchstellerin genehmigt, gewisse Änderungen gegenüber der Verfügung vom 3. September 2007 bewilligt und weitere Auflagen erlassen hat;
- die Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C.1.d.oo.-pp. der Verfügung vom 3. September 2007 angewiesen worden ist, das BAFU und die Begleitgruppe nach jeder Vegetationsperiode bis zum 31. Dezember über den Verlauf und die Ergebnisse der Freisetzung mit einem Zwischenbericht (inkl. Daten zur Charakterisierung der Hybridpflanzen und Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen) zu informieren und dem BAFU bis spätestens 31. Dezember 2009 eine detaillierte Versuchsanordnung für das Jahr 2010, aus der insbesondere die Grösse der Versuchsflächen (Makroplots, Mikroplots, Demonstrationsplots, Saatgutproduktion), die jeweils freizusetzenden Linien, die ungefähre Anzahl gentechnisch veränderter Pflanzen, die ausgebracht werden sollen, und die geplante Nachbehandlung der Flächen hervorgehen, zu übermitteln;
- am 1. Oktober 2008 die totalrevidierte Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) in Kraft getreten ist, deren materielle Vorschriften insbesondere um der Biosicherheit und damit der öffentlichen Ordnung willen (vgl. etwa BGE 127 II 306, 315 f.) auch auf bereits bewilligte Freisetzungsversuche anzuwenden sind, während Verfahrensvorschriften ohnehin grundsätzlich mit dem Tag ihres Inkrafttretens anwendbar sind (vgl. etwa BGE 130 V 560, 562; zum Übergangsrecht im Allgemeinen Häfelin/Müller/Uhlmann, Allg. Verwaltungsrecht, 5. Aufl., N 322 ff.);

- die Gesuchstellerin dem BAFU mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 die folgenden Unterlagen zugestellt hat: Kopien der Verfügungen vom 3. September 2007, 6. Februar 2008 und 6. Februar 2009 mit Bericht zu den einzelnen Punkten der Verfügungsdispositive, Änderungsantrag zu den Auflagen des BAFU, Bericht über den Auskreuzungsversuch 2008 und 2009, Projektberichte zum Feldversuch mit gentechnisch verändertem Weizen 2009, Versuchsordnung im Feld für das Versuchsjahr 2010;
- das BAFU diese Unterlagen mit Schreiben vom 30. Dezember 2009 den betroffenen Fachstellen (BAG, BLW, BVET, EFBS, EKAH, AWEL) zugestellt hat, mit der Einladung, dem BAFU bis am 25. Januar 2010 allfällige Bemerkungen zukommen zu lassen;
- die EFBS mit Schreiben vom 11. Januar 2010 eine Fristerstreckung bis 29. Januar 2010 beantragt hat, welche das BAFU mit Schreiben vom 15. Januar 2010 gewährt hat;
- das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Schreiben vom 12. Januar 2010 sein Einverständnis erklärt hat, die Versuchsflächen im Frühjahr 2010 mit einem Totalherbizid zu behandeln, damit aufgelaufene Getreidesamen vor der neuen Aussaat eliminiert werden können (siehe unten);
- die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) mit Schreiben vom 25. Januar 2010 mitgeteilt hat, sie verzichte auf eine Stellungnahme zu den nachgereichten Unterlagen;
- das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 25. Januar 2010 erklärt hat, die Erläuterungen und Berichte des Gesuchstellers entsprechen dessen Anforderungen und es habe keine Einwände gegen das vom Gesuchsteller beantragte Vorgehen zur Nachbehandlung der Versuchsflächen;
- die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) mit Schreiben vom 29. Januar 2010 Diskussionspunkte zu den geplanten Auskreuzungsversuchen am Standort Zürich Reckenholz sowie zu den Informationen zum Gesuch B07004 betreffend die Hybridpflanzen (siehe unten) aufgeworfen und im Übrigen mitgeteilt hat, dass die biologische Sicherheit der Versuche aus ihrer Sicht auch für die Vegetationsperiode 2010 gewährleistet sei und sie der Durchführung der Versuche sowie dem Änderungsantrag zustimme (siehe unten);
- das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) der Baudirektion des Kantons Zürich mit Schreiben vom 2. Februar 2010 mitgeteilt hat, aus Sicht der Biosicherheit spräche nichts gegen eine Behandlung mit einem Totalherbizid (siehe unten);
- das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) mit E-Mail vom 2. Februar 2010 erklärt, die Nachbehandlung der Versuchsfläche (gesamte Fläche) nach Versuchsende im 2010 und 2011 mit einem Totalherbizid könne aus seiner Sicht bewilligt werden, ansonsten habe es keine Bemerkungen betreffend der Ergänzungen zu den Gesuchen;
- das BAFU mit Bezug auf die anhand von Kopien der Verfügungen vom 3. September 2007, 6. Februar 2008 und 6. Februar 2009 eingereichten Berichte zu den einzelnen Punkten feststellt, dass
 - diese die geforderten Angaben zum Versuchsverlauf und zu der Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen enthalten;
 - in Bezug auf den Bericht zu Ziffer 4 des Dispositivs der Verfügung vom 6. Februar 2009 die Begleitgruppe nicht unmittelbar nach deren Festlegung über die Termine der Ausbringung und Ernte der Hybride informiert worden ist;

- das BAFU mit Bezug auf die Projektberichte zum Feldversuch mit gentechnisch verändertem Weizen 2009 (Anhang 2 des Schreibens vom 17. Dezember 2009) feststellt, dass
 - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung die Berichte die erforderlichen Informationen über den Ablauf der einzelnen Projekte und über die vorläufigen Resultate enthalten;
 - der Bericht über die versuchsweise Freisetzung von Hybriden aus gentechnisch verändertem Weizen und *Aegilops cylindrica* keine Angaben zum Versuchsverlauf inkl. der Nachkontrollen oder zu Ergebnissen der Freisetzung und auch keine Daten zur Charakterisierung der Hybridpflanzen enthält, sondern einzig auf eine Masterarbeit verweist;
 - die EFBS in ihrer Stellungnahme vom 29. Januar 2010
 - bemängelt, dass zu den Versuchen mit den Hybridpflanzen kaum Informationen vorlägen und der Zwischenbericht äusserst knapp gehalten sei;
 - darum bittet, diese Informationen nachzuliefern;
 - die Projektberichte im Hinblick auf eine spätere Veröffentlichung der Resultate in wissenschaftlichen Zeitschriften vertraulich sind;

- das BAFU mit Bezug auf die Versuchsanordnung im Feld für das Versuchsjahr 2010 (Anhang 3 des Schreibens vom 17. Dezember 2009) feststellt, dass
 - die notwendigen Informationen zur Grösse der Versuchsflächen, zur ungefähren Anzahl gentechnisch veränderter Pflanzen sowie zur geplanten Nachbehandlung eingereicht worden sind;
 - im Versuchsjahr 2010 wieder F1-Hybriden aus gentechnisch verändertem Weizen und *Aegilops cylindrica*, jedoch keine Rückkreuzungen („back-crosses“ BC1, BC2) freigesetzt werden sollen;
 - die EFBS in ihrer Stellungnahme bemängelt, dass die Versuchsanordnung 2010 wenig Informationen enthalte und keine Erklärungen liefere, weshalb auch im dritten Versuchsjahr nur männlich sterile F1-Hybriden ausgepflanzt würden, und nicht – wie ursprünglich vorgesehen – auch Hybridpflanzen aus Rückkreuzungen (BC1, BC2);

- das BAFU mit Bezug auf die Nachbehandlung der Versuchsflächen des Jahres 2009 feststellt, dass
 - aufgrund der Grösse des Versuches verbunden mit der Ernte von Hand es zu einem unerwartet hohen Ausfall von Körnern und dementsprechend vielen Ausfallpflanzen gekommen sei, weshalb die Gesuchstellerin beantragt, dass die Versuchsfläche des Jahres 2009 im Frühjahr 2010 nicht nach aufgelaufenen Weizenpflanzen, welche genetisch zu analysieren und anschliessend in geeigneter Weise zu vernichtet sind, abgesucht werden muss, sondern mit einem Totalherbizid (Round-up) behandelt wird;
 - die Gesuchstellerin ebenfalls beantragt, auch für die Behandlung der Versuchsfläche 2010 im Frühjahr 2011 ein Totalherbizid einzusetzen;
 - das BLW in seiner Stellungnahme vom 12. Januar 2010 sein Einverständnis damit erklärt, dass die Versuchsflächen im Frühling 2010 mit einem Totalherbizid behandelt werden;
 - das BAG in seiner Stellungnahme vom 25. Januar 2010 mitteilt, es habe keine Einwände gegen das vom Gesuchsteller beantragte Vorgehen zur Nachbehandlung der Versuchsfläche;
 - die EFBS in ihrer Stellungnahme vom 29. Januar 2010 ausführt, dass sie es aus wissenschaftlicher Sicht zwar bedauere, dass die vorhandenen Pflanzen nicht genetisch analysiert würden, sie dem Antrag dennoch zustimme, da diese Massnahme sicherer, weniger fehleranfällig und zugleich zeitsparend sei, sie aber vorschläge, dass die Gesuchsteller die Wirksamkeit der Behandlung überprüfen und dazu einen Zeitplan für die Nachkontrollen vorlegen;
 - die EFBS im Übrigen an ihrer Stellungnahme vom 25. Januar 2009 festhält, in der sie wünsche, dass die Herbizidbehandlung auch die Umgebung im Umkreis von 60 m sowie, sofern möglich und biologisch sinnvoll, die Transportwege auf dem Gelände der Forschungsanstalt umfassen sollte, sofern diese nicht manuell auf aufgelaufene Weizenpflanzen untersucht würden;

- das AWEL in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 2010 mitteilt, dass aus Sicht der Biosicherheit nichts gegen eine Behandlung mit einem Totalherbizid spräche, es im Gegenteil sogar sicherer sei als das Absuchen von allen auflaufenden Weizenpflanzen;
 - das BVET in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 2010 keine Einwände gegen die Herbizidbehandlung in den Jahren 2010 und 2011 erhebt;
 - aus Gründen der biologischen Sicherheit nichts gegen die ersatzweise Behandlung der Versuchsflächen der Jahre 2009 bzw. 2010 mit einem Totalherbizid spricht;
 - für die Umgebung im Umkreis von 60 m sowie die Transportwege auf dem Gelände die Anordnungen gemäss Abschnitt C.1.d.oo. der Verfügung vom 3. September 2007 bestehen bleiben müssen, da die ersatzweise Herbizidbehandlung von der Gesuchstellerin nur für die Versuchsfläche beantragt worden ist und eine darüber hinausgehende flächendeckende Applikation eines Totalherbizids unverhältnismässig wäre;
- das BAFU feststellt, dass die Gesuchstellerin dem BAFU den angepassten Notfallplan für 2010 noch nicht eingereicht hat;

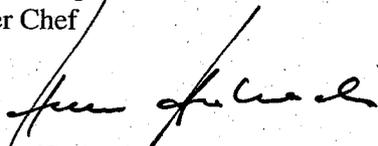
wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 GTG in Verbindung mit Artikel 17 FrSV **verfügt:**

1. Die Ergänzungen der Gesuchstellerin gemäss der Verfügung des BAFU vom 3. September 2007 (Abschnitte C.1.d.oo.-pp.) hinsichtlich der versuchsweisen Freisetzung von Hybriden aus gentechnisch veränderten Weizenlinien und *Aegilops cylindrica* in Zürich sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern vollständig und nicht zu beanstanden.
2. Die Gesuchstellerin hat dem BAFU die erforderlichen Angaben zum Versuchsverlauf inkl. der Nachkontrollen, zu Ergebnissen der Freisetzung sowie Daten zur Charakterisierung der im Versuchsjahr 2009 freigesetzten Hybridpflanzen (Wachstum, Entwicklung, molekulare Charakterisierung, Besonderheiten etc.) bis spätestens am Freitag, 26. Februar 2010 nachzureichen.
3. Die Gesuchstellerin hat dem BAFU bis am 26. Februar 2010 eine Versuchsanordnung nachzureichen, aus der die Art der freizusetzenden Hybride, die jeweilige Anzahl dieser Hybride, der zeitliche Ablauf und die geplanten Untersuchungen hervorgehen.
4. Die Gesuchstellerin hat dem BAFU den angepassten Notfallplan inkl. Anhänge bis spätestens am 26. Februar 2010 einzureichen.
5. Die Gesuchstellerin hat der Begleitgruppe mit Bezug auf die Hybride die Termine der Ausbringung und der Ernte unmittelbar nach deren Festlegung mitzuteilen.
6. Nach Abschluss der Vegetationsperiode hat die Gesuchstellerin die Versuchsfläche und die Umgebung im Abstand von 60 m regelmässig bis im Sommer 2012 nach keimenden *Ae. cylindrica* und Hybridpflanzen zu kontrollieren und diese gemäss Ziffer C.1.f.aa. der Verfügung vom 3. September 2007 zu entsorgen.
7. Die Gesuchstellerin wird ermächtigt, im Frühjahr 2010, nach Abschluss der Nachbeobachtungen, die gesamte Versuchsfläche 2009 mit einem Totalherbizid zu behandeln.
8. Die Gesuchstellerin wird ermächtigt, im Frühjahr 2011, nach Abschluss der Nachbeobachtungen, die gesamte Versuchsfläche 2010 mit einem Totalherbizid zu behandeln, falls sich das als nötig erweist.
9. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 3. September 2007, 6. Februar 2008 und 6. Februar 2009.

10. Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

BAFU
Abteilung Abfall, Stoffe, Biotechnologie
Der Chef


Hans Hosbach

Zu eröffnen (via E-Mail; Original eingeschrieben mit Rückschein):

- der Gesuchstellerin (Dr. Stefan Kohler und Dr. Stefan Rechsteiner, VISCHER Anwälte und Notare, Schützengasse 1, Postfach 1230, 8021 Zürich)

Zur Kenntnis (A-Post):

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Stadt Zürich, Allgemeine Verwaltung, Stadthaus, Stadthausquai 17, 8001 Zürich
- Staatssekretariat für Wirtschaft, Eidgenössische Arbeitsinspektion Ost, Stauffacherstrasse 101, 8004 Zürich
- Schweiz. Unfallversicherungsanstalt, Postfach, 6002 Luzern

